

STATUTEN DES VAUXHALL OWNERS CLUB SWITZERLAND

VOC-CH

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- § 1
Name Unter dem Namen "Vauxhall Owners Club Switzerland" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
- § 2
Sitz Rechtssitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.
- § 3
Zweck Der Verein pflegt nach seinen Möglichkeiten:
- die Erhaltung der in der Schweiz noch existierenden Motorfahrzeuge der Marken Vauxhall und Bedford, ohne Jahrgangs-Beschränkung,
- die Freundschaft und den Kontakt unter den Mitgliedern,
- die Verbindungen zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland,
- die Hilfe bei der Ersatzteilbeschaffung, und im Umgang mit Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 4
Mitglieder Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
- ordentliche Mitglieder (Einzel- oder Paarmitglieder),
- Ehrenmitglieder.
- Passivmitglieder
- Gönner
Ordentliche Mitglieder sind an der Mitgliedschaft interessierte Halter oder Fahrer von Fahrzeugen der Marken Vauxhall und Bedford oder an den Vereinszielen interessierte Personen. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- § 5
Aufnahme Eine Aufnahme in den Verein ist jederzeit möglich durch schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten. Sie erfolgt durch den Vorstand, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- § 6
Austritt Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Erklärung hat durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zu erfolgen.
Ein Austritt erfolgt stillschweigend zum Jahresende, wenn der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr trotz Mahnung nicht bezahlt worden ist.
- § 7
in Ausschluss Ein Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied krasser Weise gegen die Vereinsinteressen verstösst.
- Verfahren Ein Antrag auf Ausschluss kann gestellt werden
- vom Vorstand,
- von einem Fünftel der Clubmitglieder.
Er ist im letzteren Fall begründet und schriftlich dem Vorstand einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorlegt. Ein Ausschlussverfahren ist dem betreffenden Mitglied ohne Nennung von Gründen mit eingeschriebenem Brief 30 Tage vor der MV mitzuteilen. Es hat das Recht, sich vor der Versammlung entweder persönlich oder durch eine schriftliche Eingabe zu rechtfertigen. Die Abstimmung über den Ausschlussantrag ist geheim. Zum Ausschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- § 8
Finanzielle Verpflichtungen Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar. Der Jahresbeitrag für die einzelnen Mitgliederkategorien wird von der Mitgliederversammlung für das unmittelbar danach beginnende Vereinsjahr festgesetzt.
Die Mitgliederversammlung kann für besondere Zwecke ausserordentliche Beiträge beschliessen.
- § 9
Stimmrecht Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins sind gleichmässig stimmberechtigt.
Gönner und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

III. ORGANE DES VEREINS

- § 10 Die Organe des Vereins sind:
Organe der - Die Mitgliederversammlungen
Gesellschaft - Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- § 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten
Ordentliche Halbjahr. Die Traktanden sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich
Mitgliedervers. anzuzeigen. Anträge von Mitgliedern, die traktandiert werden sollen, sind beim Vorstand
mindestens 6 Wochen vor der OMV einzureichen.

- § 12 Die Mitgliederversammlung ist für die Erledigung folgender Geschäfte zuständig:
Zuständigkeit - Genehmigung des Protokolls der letzten MV.
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionspräsidenten.
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes.
- Wahl der Rechnungsrevisoren.
- Festsetzung des Jahresbeitrages sowie eventueller ausserordentlicher Beiträge.
- Statutenrevisionen.
- Mitgliederbewegungen (Aufnahme von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern).
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Auflösung der Gesellschaft.

- § 13 Zur Behandlung von Geschäften, für welche die Mitgliederversammlung zuständig ist, kann der
Ausserordentl. Vorstand auch ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet,
Mitgliedervers. wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies
verlangt. Die Einladung zu einer AOMV hat mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstage zu
erfolgen und muss die zur Behandlung kommenden Traktanden enthalten.

- § 14 Die Wahlen in § 14 erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt
Wahlen und wird. Ueber den Antrag auf geheime Abstimmung wird in offener Abstimmung mit einfachem
Abstimmungen Mehr beschlossen. Im übrigen werden Beschlüsse und Wahlen in offener Abstimmung mit
einfachem Mehr gefasst. Vorbehalten bleibt gemäss § 7 die Abstimmung über einen
Ausschlussantrag.

VORSTAND

- § 15 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier sowie
Konstituierung Beisitzer, Ämter können kumuliert werden.). Der Vorstand konstituiert sich selbst, das heisst, er
regelt die Verteilung der Chargen innerhalb des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Wiederwahl ist möglich

- § 16 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Behandlung einzelner Gebiete
Aufgaben nach Bedarf Kommissionen einsetzen. Der Vorstand kann Reglemente erlassen, die jedoch, falls
sie für sämtliche Mitglieder verbindlich sind, von der Mitgliederversammlung genehmigt werden
müssen. Im übrigen vertritt der Vorstand den Verein nach aussen und behandelt alle
Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind. Für den Verein
zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfalle sein Vertreter. Für das
Vereinsvermögen sind der Präsident und der Kassier einzeln unterschriftsberechtigt.

RECHNUNGSREVISOREN

§ 17 Rechnungsrevisoren Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren und ein Weiteres als Suppleanten.. Diese prüfen die Rechnungsführung des Kassiers und die Vermögenslage des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 18 Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19 Protokolle Über die Verhandlungen und Beschlüsse der MV und des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

§ 20 Begriffe Der Begriff Mitglied, wie auch alle Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu betrachten.

V. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 21 Statutenänderung Zur Änderung der Statuten ist die Zweidrittel-Mehrheit der in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 22 Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung hat mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstage zu erfolgen. Wird die Auflösung beschlossen, so ist in der gleichen Sitzung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2005 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 16. Mai 2004. Sie treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:
Marlyse Haefliger

Der Vizepräsident
Hans Wuhrmann